1

Schiedsklauseln

1. Musterklausel gemäss Swiss Rules

2

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

3

Das Schiedsgericht soll aus [einem oder drei] Schiedsrichter(n) bestehen.

4

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz im Ausland].

5

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [gewünschte Sprache].

6

Variante 1 (beschleunigtes Verfahren):

Das Schiedsverfahren ist im beschleunigten Verfahren gemäss Artikel 42 Absatz 1 der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern durchzuführen.

7

Variante 2 (ausschliesslich schriftliches Verfahren):

Das Verfahren ist ausschliesslich gestützt auf schriftliche Eingaben und Unterlagen durchzuführen, womit einzig Urkundenbeweise zulässig sind und keine mündlichen Verhandlungen stattfinden.

8

Ergänzung (Rechtswahlklausel, sofern nicht im streitbetroffenen Vertrag enthalten):

Die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung) sich ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, unterliegen dem materiellen Recht der (des) [Staat, dessen Recht gewählt wird], unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

9

2. Musterklausel gemäss ICC Rules

10

Alle im Zusammenhang mit oder aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

11

Das Schiedsgericht soll aus [einem oder drei] Schiedsrichter(n) bestehen.

12

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz im Ausland].

13

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [gewünschte Sprache].

14

Ergänzung (Rechtswahlklausel, sofern nicht im streitbetroffenen Vertrag enthalten):

Die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung) sich ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, unterliegen dem materiellen Recht der (des) [Staat, dessen Recht gewählt wird], unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15

Variante 1 (ausschliesslich schriftliches Verfahren):

Das Verfahren ist ausschliesslich gestützt auf schriftliche Eingaben und Unterlagen durchzuführen, womit einzig Urkundenbeweise zulässig sind und keine mündlichen Verhandlungen stattfinden.

16

Variante 2 (zusätzliche Vertraulichkeitsvereinbarung):

Jede Partei verpflichtet sich, grundsätzlich über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen, die nicht in anderer Weise zum Gemeingut gehören, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit nicht Offenlegung durch eine Partei erforderlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder einen Schiedsspruch in einem Verfahren vor einer gerichtlichen Behörde zu vollstrecken oder anzufechten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen sowie den Sekretär des Schiedsgerichts.

17

3. Musterklausel gemäss UNCITRAL Rules

18

Sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf diesen Vertrag, seine Verletzung, Auflösung oder Ungültigkeit beziehen, sind durch ein Schiedsverfahren nach der derzeit in Kraft stehenden UNCITRAL-Schiedsordnung zu regeln.

19

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [Stadt oder Land].

20

Die Anzahl Schiedsrichter beträgt [einer oder drei].

Die Ernennende Stelle ist [Name der Institution oder Person].

21

Die Sprache(n) des Schiedsverfahrens ist (sind) [gewünschte Sprache(n)].

22

Variante 1 (ausschliesslich schriftliches Verfahren):

Das Verfahren ist ausschliesslich gestützt auf schriftliche Eingaben und Unterlagen durchzuführen, womit einzig Urkundenbeweise zulässig sind und keine mündlichen Verhandlungen stattfinden.

23

Variante 2 (Vertraulichkeitsvereinbarung):

Jede Partei verpflichtet sich, grundsätzlich über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen, die nicht in anderer Weise zum Gemeingut gehören, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit nicht Offenlegung durch eine Partei erforderlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder einen Schiedsspruch in einem Verfahren vor einer gerichtlichen Behörde zu vollstrecken oder anzufechten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen sowie den Sekretär des Schiedsgerichts.

24

Ergänzung (Rechtswahlklausel, sofern nicht im streitbetroffenen Vertrag enthalten):

Die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung) sich ergebenden Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche unterliegen dem materiellen Recht der (des) [Staat, dessen Recht gewählt wird], unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).